

## Wettkampfordnung

### I. GELTUNGSBEREICH

#### § 1

---

(1) Die Wettkampfordnung gilt für Hochschulsportveranstaltungen nach Art. 2 (e) der Satzung, die der adh als Veranstalter durchführt oder an denen er sich als solcher beteiligt. Soweit die Wettkampfordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes.

(2) Der adh bekennt sich zu einem dopingfreien Leistungssport.

(3) Bei adh-Veranstaltungen werden Doping-Kontrollen durchgeführt. Für die Durchführung des Verfahrens und die Ahndung von Verstößen kommen die Regeln des nationalen Fachverbandes der jeweils betroffenen Sportart zur Anwendung.

(4) Im Zuständigkeitsbereich des adh festgestellte Verstöße werden den Fachverbänden zur weiteren Verfolgung bekanntgegeben.

(5) Nach den Regeln der nationalen oder internationalen Fachverbände suspendierte Sportlerinnen/Sportler verlieren für die Dauer ihrer Suspendierung das Startrecht bei adh-Veranstaltungen und können nicht zu Universiaden und Weltmeisterschaften gemeldet werden. Für Funktionsträgerinnen und -träger gelten die Regelungen entsprechend.

### II. VERANSTALTUNGEN

#### § 2

---

(1) Der adh veranstaltet sportliche Verbandswettbewerbe. Die Art der Wettbewerbe sowie die Sportarten werden durch die Vollversammlung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien festgelegt und in einer Anlage zu dieser Wettkampfordnung zusammengefasst dargestellt. Verbandswettbewerbe sind zumindest:

- Deutsche Hochschulmeisterschaften (DHM)
- Deutscher Hochschulpokal (DHP)

(2) Zu Deutschen Hochschulmeisterschaften können internationale Starterinnen und Starter zugelassen werden. Die Ausschreibung regelt die Startmöglichkeiten sowie die Auszeichnung der internationalen Starterinnen und Starter. Die Wertung der Deutschen Hochschulmeisterschaften bleibt davon unberührt.

(3) Darüber hinaus beteiligt sich der adh an internationalen Wettbewerben, insbesondere im Rahmen der EUSA und der FISU.

(4) Veranstaltungen des adh werden nach Befassung durch die zuständige Disziplinchefin/den zuständigen Disziplinchef in der Regel einer Mitgliedshochschule zur Ausrichtung übertragen. Der Ausrichter trägt die organisatorische und finanzielle Verantwortung.

#### § 3

---

(1) Zur Aufnahme einer neuen Sportart in den Kanon der Wettbewerbe, in denen Verbandswettbewerbe ausgetragen werden, bedarf es folgender Voraussetzungen:

- Der Antrag muss von mindestens 20 % der Mitgliedshochschulen schriftlich unterstützt werden. Mindestens 20% der Mitgliedshochschulen bestätigen dabei schriftlich, dass die aufzunehmende Sportart an ihrer Hochschule betrieben wird und sie an bundesweiten Wettkämpfen interessiert sind.
- Dem Antrag um Aufnahme liegen die Bewerbungen mindestens zweier Mitgliedshochschulen um die Ausrichtung der ersten beiden Deutschen Hochschulmeisterschaften bei.
- Der Antrag benennt einen verbindlichen Vorschlag (d.h. mit dem schriftlichen Einverständnis der/des möglichen DC, im Falle ihrer/seiner Wahl, das Amt zu übernehmen) für die Besetzung des Amts als DC.
- Vom zuständigen Fachverband ist eine schriftliche Stellungnahme anzufordern.
- Unter der Verantwortung des adh müssen mindestens zwei adh-Open in zwei aufeinander folgenden Jahren in der Sportart, für die eine Aufnahme in den Sportartenkanon des adh begehrt wird, durch unterschiedliche Mitgliedshochschulen ausgerichtet worden sein.

(2) Eine Sportart soll aus dem Sportartenkanon des adh gestrichen werden, wenn nach Darlegung des Wettkampfausschusses gegenüber der Vollversammlung binnen Jahresfrist folgende Probleme nicht gelöst sind:

- Die Wettkampfveranstaltungen erfüllen nicht die qualitativen und/oder quantitativen Kriterien einer repräsentativen adh-Wettkampfveranstaltung oder
- es findet sich für ein Jahr kein Ausrichter, der adh-Veranstaltungen in der Sportart ausrichtet oder

- es findet sich keine geeignete Person, die das Amt der Disziplinchefin/des Disziplinchefs wahrnimmt.

(3) Über die Neuaufnahme von Sportarten sowie Ausnahmen von Ziff. 2 entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit.

#### § 4

---

(1) Nationale Verbandswettbewerbe werden in der Regel durchgeführt bei Meldungen von 15 Mitgliedshochschulen/Wettkampfgemeinschaften (bei Frauen-Wettbewerben zehn Mitgliedshochschulen/Wettkampfgemeinschaften).

(2) Über Veranstaltungsform und Sportarten entscheidet die Vollversammlung.

(3) Verbandswettbewerbe werden im offiziellen Wettkampfprogramm veröffentlicht.

(4) Liegen bis zum ausgeschriebenen Meldeschluss in einer Teildisziplin einer Deutschen Hochschulmeisterschaft weniger als fünf Meldungen vor, entscheidet der Disziplinchef in Anlehnung an das Reglement des zuständigen Sportfachverbandes und in Absprache mit dem Ausrichter sowie dem Verbandsvertreter, ob die Teildisziplin aus dem aktuellen Wettkampfprogramm zu streichen ist bzw. ein Titel vergeben wird.

(5) Eine gleichzeitige Teilnahme von Spielerinnen/Spielern an unterschiedlichen Wettbewerben derselben Sportart ist in der gleichen Spielsaison (-zeit) nicht möglich.

#### § 5

---

(1) Über die Teilnahme an internationalen Wettbewerben und Länderkämpfen und die Nominierungen hierzu entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der entsprechenden Disziplinchefin/des entsprechenden Disziplinchefs.

(2) Bei Nominierungen zu internationalen Meisterschaften, Länderkämpfen und zu Spitzenlehrgängen sind gleichzeitig mit der Einladung an die Aktiven ihre Hochschulen zu informieren.

(3) Bestehen gegen die Nominierung Einwände, sind diese dem adh umgehend mitzuteilen; der Vorstand entscheidet über die Aufrechterhaltung der Nominierung.

### III. AUSSCHREIBUNGEN/TEILNAHMEBERECHTIGUNG

#### § 6

---

(1) Ausschreibungen zu Verbandswettbewerben sind von der Geschäftsstelle zu überprüfen und von der Disziplinchefin/dem Disziplinchef sowie einer/einem Beauftragten des Ausrichters zu unterschreiben.

(2) Ausschreibungen zu Verbandswettbewerben müssen spätestens drei Wochen vor dem Meldeschluss den Hochschulen zugestellt werden. Sie müssen Informationen über Anreisemöglichkeiten mit öffentlichen Verkehrsmöglichkeiten enthalten.

#### § 7

---

(1) Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben des adh sind alle Mitglieder von Einrichtungen, die gemäß Art. 3 (1) der Satzung Mitglied im adh sind. Zweit-, Neben- und Gasthörerinnen sind nicht startberechtigt.

(2) Ehemalige Hochschulmitglieder sind darüber hinaus bis höchstens zum Ende des auf einen berufsqualifizierenden Studienabschluss folgenden Kalenderjahres teilnahmeberechtigt.

(3) Eine Teilnahmeberechtigung der Mitglieder von Einrichtungen im Sinne des Art. 3 (1) der adh-Satzung, die nicht Mitglied im adh sind, ist grundsätzlich möglich. In jedem Fall ist eine deutlich erhöhte Verbandsabgabe festzulegen. Näheres regelt der Verbandsrat.

(4) In der Ausschreibung zu Wettbewerben wird für jede Sportart geregelt, wie viele Mannschaften von jeder Einrichtung gemeldet werden können.

(5) Der Deutsche Hochschulpokal bleibt Einrichtungen mit weniger als 10.000 Studierenden und den Fachhochschulen/Hochschulen (FH) vorbehalten. Diese Regelung gilt nicht für die Sportart Rock'n'Roll.

(6) Bei weiteren Verbandswettbewerben wird die Teilnahmeberechtigung durch die jeweilige Ausschreibung festgelegt.

#### § 8

---

(1) Als Startausweis der studentischen Teilnehmerinnen/Teilnehmer gilt der Studierendenausweis oder eine im laufenden Semester durch das Immatrikulationsbüro der Hochschule ausgestellte Studienbescheinigung mit Angabe der Matrikel-Nummer, bei ehemaligen Studierenden das Examenszeugnis, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Bei Teilnehmerinnen/Teilnehmern von Hochschulen gem. Art. 3 (1) der Satzung muss aus der Studienbescheinigung zweifelsfrei der Standort der besuchten Hochschuleinrichtung hervorgehen.

(2) Als Startausweis gilt bei hauptberuflich tätigen Mitgliedern von Hochschulen eine im laufenden Semester ausgestellte Bestätigung des Personalbüros, aus der ihre hauptberufliche Tätigkeit an der Hochschule hervorgeht, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

(3) Der Startausweis ist bei allen Veranstaltungen vorzulegen und bei Rundenspielen vom örtlichen Ausrichter, ansonsten vom Schiedsgericht zu überprüfen; näheres regelt die Ausschreibung. Die nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Startberechtigung führt zur sofortigen Disqualifikation der Teilnehmerin/des Teilnehmers bzw. der Mannschaft für die gesamte Veranstaltung.

(4) Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer ihren/seinen Startausweis nicht vorlegen, so kann die Startgenehmigung unter Vorbehalt erteilt werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer

- eidesstattlich versichert, im Besitz eines gültigen Startausweises zu sein und ihre/seine Startberechtigung binnen acht Tagen (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle nachweist,
- ein Reuegeld in Höhe von € 15,-- an den Ausrichter zahlt,
- sich durch einen Lichtbildausweis ausgewiesen hat.

(5) Die Ergebnisse sind inoffiziell, bis der Nachweis der Startberechtigung geführt ist.

#### **IV. MELDUNGEN/MELDEGEBÜHREN/REUEGEBÜHREN**

##### **§ 9**

---

(1) Meldungen zu Verbandswettbewerben können nur von Hochschulen abgegeben werden.

(2) Meldungen von Mitgliedshochschulen sind entsprechend den Meldefristen über das zugangsgeschützte Online-Anmeldeverfahren für Wettkampfveranstaltungen vorzunehmen. Näheres regelt die jeweilige Ausschreibung.

(3) Nichtmitgliedshochschulen melden formlos; die Meldung muss durch die Hochschulleitung oder ein Organ der Studierendenschaft unterzeichnet sein.

##### **§ 10**

---

(1) Nachmeldungen zu Einzelmeisterschaften und Mannschaftsmeisterschaften sind nur möglich, wenn die Ausschreibung dies vorsieht.

(2) Der Meldeschluss für Rundenspiel-Wettbewerbe wird vom Vorstand festgesetzt und den Hochschulen schriftlich mitgeteilt. Nachmeldungen bedürfen der Befassung durch die Disziplinchefin/den Disziplinchef, die/den zuständige/n Regionalbeauftragten und der Zustimmung des Wettkampfausschusses. Das Wettkampfprogramm wird aufgrund der eingegangenen Meldungen vom Verbandsrat auf Vorschlag des Wettkampfausschusses unter Einbeziehung der Disziplinchefin/des Disziplinchefs und der/des Regionalbeauftragten verabschiedet.

##### **§ 11**

---

(1) Für die Teilnahme an Verbandswettbewerben werden Meldegebühren erhoben; sie bestehen aus einer Verbandsabgabe und einer Organisationsabgabe. Die Verbandsabgabe geht an den adh, die Organisationsabgabe an den/die Ausrichter. Die Höhe der Meldegebühren ist in die Ausschreibung aufzunehmen.

(2) Die Verbandsabgabe wird durch den Verbandsrat festgelegt.

(3) Die Organisationsabgabe für Team-Wettbewerbe in Rundenform wird vor Ausschreibung unter Berücksichtigung der tatsächlichen direkten Organisationskosten vom Verbandsrat festgelegt. Bei der Bemessung finden insbesondere die Schiedsrichter- und Reisekosten sowie ggf. Kostenerstattungen bei Dezentralisierung Berücksichtigung. Die Organisationsabgaben bei allen anderen Veranstaltungen werden auf Antrag der ausrichtenden Hochschule mit der Vergabe festgelegt. Bei regionalisierter Organisation von Rundenspielen werden die Organisationskosten in pauschalierter Form erstattet. Genaueres regelt der Verbandsrat.

(4) Meldegebühren sind mit der Abgabe der Meldung fällig. Es ist Barzahlung oder Überweisung möglich. Näheres regelt die Ausschreibung. Der Nachweis der Zahlung ist vor dem Start bei der Ausweiskontrolle zu erbringen.

(5) Sieht die Ausschreibung Nachmeldungen vor, so erhöht sich für Nachmeldungen die Organisationsabgabe angemessen.

##### **§ 12**

---

(1) Bei Nichterfüllung einer Nennung bzw. Nichtantreten zu einem Rundenspiel schuldet die meldende Hochschule dem Ausrichter außer den Meldegebühren ein Reuegeld. Die Höhe des Reuegeldes wird vom Verbandsrat festgesetzt; sie ist in die jeweilige Ausschreibung aufzunehmen.

(2) Beim Zurückziehen einer Mannschaft vor Verabschiedung des Wettkampfprogramms durch den Verbandsrat entfällt die Reuegebühr.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Wettkampfausschuss auf Antrag ein nach Ziff. (1) verhängtes Reuegeld erlassen. Dieser Antrag ist schriftlich spätestens eine Woche nach Stattfinden der Veranstaltung zu stellen. Es gilt das Datum des Poststempels.

(4) Bei Rundenspielen werden für die durch das Nichtantreten einer (Gast-)Mannschaft der anderen (ausrichtenden) Mannschaft entstehenden Kosten mit einem vom Verbandsrat festgelegten Prozentsatz der nach § 12 (1) fälligen Reuegebühr auf Antrag erstattet.

#### § 13

---

(1) Hat eine Hochschule gegen eine andere Hochschule eine Forderung, so kann diese Forderung aufgerechnet werden. Diese Aufrechnung ist schriftlich mitzuteilen.

(2) Erkennt eine Hochschule die Reuegeldforderung einer anderen Hochschule nicht an, kann eine der beteiligten Hochschulen das Verfahren an die Rechtsorgane des Verbandes übergeben.

### V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 14

---

(1) Grundsätzlich können nur die Mitglieder einer Hochschule ein Team bilden.

(2) Bei Wettkampfveranstaltungen des adh dürfen grundsätzlich in den Doppelwettbewerben der Sportarten Badminton, Tennis, Tischtennis und Trampolinturnen (Synchronwettbewerbe) sowie in den Sportarten Beachvolleyball, Rock' n' Roll und Rudern Teilnehmerinnen/Teilnehmer von verschiedenen Hochschulen zusammen starten, auch wenn keine Wettkampfgemeinschaft besteht. Änderungen oder Ausnahmen hierzu kann der Verbandsrat auf Veranlassung der/des DC zulassen, sofern die Information hierüber spätestens sechs Monate vor der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Weitere Einzelheiten werden in der Ausschreibung geregelt.

(3) Im Rahmen von Team-Wettbewerben können Hochschulen eines Hochschulstandortes, die Mitglied im adh sind, widerruflich Wettkampfgemeinschaften eingehen. Dieses ist dem Verband innerhalb der Meldefrist anzuzeigen. Bei Individualwettbewerben ist keine Bildung von Wettkampfgemeinschaften möglich. Bei der namentlichen Nennung von Einzelpersonen (z.B. Ergebnisliste, Programmheft, Siegerehrung usw.) wird die jeweilige Hochschule genannt.

Bei Teamwertungen, die aus Individualwettbewerben generiert werden, ist keine Bildung von Wettkampfgemeinschaften möglich. Bei Doppelmitgliedschaften entscheidet die meldende Hochschule, für welche Hochschule die Meldung erfolgt.

#### § 15

---

Jeder Ausrichter trägt bei Veranstaltungen, bei denen Übernachtungen nötig sind, Sorge für günstige Übernachtungsmöglichkeiten.

#### § 16

---

(1) Gibt eine Hochschule die Ausrichtung einer Veranstaltung zurück, so muss die Absage allen ordentlichen Mitgliedern, der Geschäftsstelle und der Disziplinchefin/dem Disziplinchef umgehend mitgeteilt werden. Die Ausrichtung der Veranstaltung wird dann von der Geschäftsstelle neu vergeben.

(2) Erfolgt die Rückgabe der Ausrichtung einer Veranstaltung nach Erstellung der Ausschreibung, so ist an den adh eine Reuegebühr von € 300,- zu zahlen. In begründeten Fällen kann der Vorstand davon absehen.

#### § 17

---

(1) Verbandswettbewerbe sind in der Regel während der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Die DHM stehen unter Termenschutz des adh und sollten in den Terminkalender des jeweiligen Fachverbandes aufgenommen werden. Die Disziplinchefinnen/Disziplinchefs müssen den Termin mit ihrem Fachverband abstimmen.

#### § 18

---

(1) Die Einteilung der Spielbereiche und Gruppen sowie die Termine für Spielrunden und Turniere im Rahmen der DHM und des Deutschen Hochschulpokals werden grundsätzlich vom Verbandsrat beschlossen. Einzelheiten über den Modus der Spielrunden (z. B. Zahl der Runden, Optionsrecht, Zahl der Teams pro Runde etc.) werden in den Ausschreibungen der jeweiligen Sportarten geregelt.

Der Verbandsrat kann bei der Einteilung der Spielbereiche und Gruppen aus sportlichen und/oder aus sachlichen Gründen in enger Absprache mit der/dem zuständigen Disziplinchefin/Disziplinchef von der Regionalfestsetzung abweichen.

(2) Liegen keine Bewerbungen zur Ausrichtung der Spiele einer Gruppe vor, dann kann der Vorstand die Durchführung dieser Gruppenspiele absetzen.

(3) Änderungen der nach § 18 (1) gefassten Beschlüsse sind nur im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Hochschulen möglich und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

#### § 19

---

(1) Die gastgebende Hochschule hat spätestens zehn Tage vor Spielbeginn die beteiligte/n Hochschule/n über Spielort, Spielzeit und weitere organisatorische Angaben zu unterrichten. Ist dies vom Terminplan her nicht möglich, hat die Einladung unverzüglich nach Festlegung des Spielortes bzw. der Spielpartnerinnen/Spielpartner zu erfolgen.

(2) Die beteiligte/n Hochschule/n ist/sind verpflichtet, sich rechtzeitig und ausreichend zu informieren, um die Durchführung der Veranstaltung zu gewährleisten. Bei fehlender Einladung ist vor einem Nationalfinale die Geschäftsstelle des adh und vor Qualifikationsveranstaltungen die/der zuständige Regionalbeauftragte umgehend zu benachrichtigen.

(3) Unterbleibt eine rechtzeitige Einladung gemäß § 19 (1), so wird das Spiel für die gastgebende Hochschule als verloren gewertet.

(4) Rundenspiele, die an Werktagen (Montag bis Freitag) stattfinden, werden in der Regel nicht vor 12.00 Uhr angesetzt.

(5) Nationalfinale unterliegen Ausnahmeregelungen. Näheres regelt der Verbandsrat bei der Verabschiedung des Wettkampfprogramms.

(6) Turniere (z. B. Fechten, Reiten) unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung; Einzelheiten werden hier durch die Ausschreibung geregelt.

#### § 20

---

Die Auslosung hat unter Mitwirkung der anwesenden Mannschaften spätestens 15 Minuten vor Turnierbeginn zu erfolgen.

#### § 21

---

(1) Die Wartezeit bei Einzelspielen beträgt 30 Minuten. Bei Turnieren gibt es keine Wartezeit. Ein nachträgliches Eintreten in das Turnier ist jedoch möglich.

(2) Zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ist eine Pause von 15 Minuten vorgeschrieben. Nach zwei aufeinanderfolgenden Spielen einer Mannschaft kann diese eine Pause von einer Stunde verlangen.

#### § 22

---

Bei einem Turnier kann auf weitere Spiele nur dann verzichtet werden, wenn die für die weitere Qualifikation notwendigen Plätze ausgespielt sind und die an diesem Spiel beteiligten Mannschaften einverstanden sind.

#### § 23

---

(1) Bei Nichtantreten einer Spielmannschaft hat die betreffende Hochschule dies der Geschäftsstelle binnen 24 Stunden nach dem angesetzten Spieltermin (Poststempel) mitzuteilen. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so wird das Spiel für die Mannschaft als verloren gewertet. Tritt eine Spielmannschaft zu einem Spiel im Rahmen der adh-Wettbewerbe nicht an, so scheidet diese Mannschaft vorbehaltlich der Regelung in § 21 (1) automatisch aus dem Wettbewerb aus.

(2) Entstehen der ausrichtenden Hochschule in diesem Fall Kosten, so sind sie von der nicht angetretenen Hochschule zu ersetzen. Entstehen der reisenden Hochschule Kosten, so sind von der nicht angetretenen gastgebenden Hochschule die Hälfte der nachweisbar entstandenen Mindestfahrtkosten zwischen den Hochschulorten zu ersetzen.

(3) Wird die Reuegebühr gemäß § 12 (1) nicht fristgemäß bezahlt, wird die Mannschaft für den laufenden Wettbewerb und für den des folgenden Jahres gesperrt.

(4) Wird ein Spiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgebrochen, so wird die Begegnung von der Geschäftsstelle erneut am selben Ort angesetzt. Die Reisekosten für die Wiederholungsbegegnung werden zwischen beiden Mannschaften geteilt. Anrechenbar sind die nachgewiesenen Reisekosten maximal bis zum Preis einer Gruppenfahrt 2. Klasse Deutsche Bahn.

(5) Muss ein Spiel wegen Unwetters ausfallen, da die Heimmannschaft keinen bespielbaren Platz anbieten kann, und ist die Gastmannschaft angereist, so erfolgt eine erneute Ansetzung des Spiels bei der Gastmannschaft.

(6) Teilt die Heimmannschaft der Geschäftsstelle und der Gastmannschaft vor deren Reiseantritt mit, dass die Begegnung wegen Unbespielbarkeit des Platzes durch Unwetter verschoben werden muss, so erfolgt eine Neuansetzung des Spiels durch die Geschäftsstelle am selben Ort.

(7) Benachrichtigungen über Spielabsagen dürfen nur durch die/den Sportbeauftragte/n, die Sportreferentin/den Sportreferenten oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erfolgen. Die adh-Geschäftsstelle ist in jedem Fall sofort zu verständigen.

## **VI. SCHIEDSRICHTERINNEN/SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSGERICHTE**

### **§ 24**

---

(1) Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter zu allen Veranstaltungen des Verbandes sind von der ausrichtenden Hochschule bei den zuständigen Fachverbänden schriftlich anzufordern.

(2) Die schriftliche Anforderung von Verbandsschiedsrichterinnen/-schiedsrichtern ist nachzuweisen. Sind Verbandsschiedsrichterinnen/-schiedsrichter nicht zur Stelle und einigen sich die beteiligten Teams nicht auf Ersatzschiedsrichterinnen/-schiedsrichter, so gehen die entstandenen Kosten, auch die Reisekosten, zu Lasten der ausrichtenden Hochschule, sofern nicht der Nachweis der schriftlichen Schiedsrichterinnen/-schiedsrichter-Anforderung erbracht wird.

(3) Sind trotz Anforderung keine Verbandsschiedsrichterinnen/-schiedsrichter zur Stelle und einigen sich die Mannschaften nicht auf Ersatzschiedsrichterinnen/-schiedsrichter, so wird das Spiel oder Turnier vom Vorstand neu angesetzt. Die dabei entstehenden Kosten, auch die Reisekosten, gehen zu gleichen Lasten der beteiligten Hochschulen.

(4) Die Schiedsrichterinnen/-schiedsrichter sollen nicht Angehörige einer am Spiel beteiligten Hochschule sein.

### **§ 25**

---

(1) Für alle Finalveranstaltungen werden Schiedsgerichte gem. RSO eingesetzt. Die personelle Besetzung ist in die jeweilige Ausschreibung aufzunehmen.

(2) Das Schiedsgericht kann beim Ausbleiben qualifizierter Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gegebenenfalls auch den Austragungsmodus ändern, um einen sportlichen Ablauf sicherzustellen.

(3) Alle weiteren Bestimmungen über die Tätigkeit von Schiedsgerichten, der Schiedsobfrau/des Schiedsobmannes sowie der Berufungs- und Revisionsinstanzen enthält die Rechts- und Strafordnung des Verbandes.

## **VII. ERGEBNISSE**

### **§ 26**

---

(1) Bei allen Verbandswettbewerben ist/sind noch am selben Tag vom Ausrichter das/die Spielergebnis/Spielergebnisse der Geschäftsstelle des adh telefonisch (automatische Aufzeichnung) oder schriftlich mitzuteilen.

(2) Spielberichtsbögen sind spätestens am Tag nach Abschluss der Veranstaltung vom Ausrichter an die Geschäftsstelle des adh zu senden.

### **§ 27**

---

(1) Jeder Ausrichter einer DHM ist verpflichtet, die Ergebnisliste/n unverzüglich nach der Veranstaltung der adh-Geschäftsstelle zuzusenden.

(2) Die offiziellen Ergebnisse der Verbandswettbewerbe sind auf der adh-Website zu veröffentlichen.

(3) Diese Veröffentlichungen sind rechtsmittelfähige Bescheide, gegen die bei der Schiedsobfrau/dem Schiedsobmann Einspruch erhoben werden kann. Das Verfahren richtet sich nach der RSO dieser Satzung.

## **VIII. AUSZEICHNUNGEN**

### **§ 28**

---

(1) Bei Verbandsmeisterschaften erhalten die drei Erstplatzierten Siegernadeln.

(2) Bei Meisterschaften, die im KO-System ausgetragen werden, gibt es zwei dritte Plätze, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.